Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.12.2019 folgende Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

(1) Die Hansestadt Stendal fördert die Freiwillige Feuerwehr und deren Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

(1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer*in	200 Euro
Qualifikation Zugführer*in	225 Euro
Qualifikation Verbandsführer*in	250 Euro

- (2) Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Förderung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Diese Förderung wird rückwirkend vierteljährlich ausgezahlt.
- Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (max. 5 Einsatzkräfte), auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.
- (4) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist*in in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009 in der aktuellen Fassung.
- (5) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung – Feuerwehrrente - in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnamen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage

eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

Grundlage der Zahlung des Zuschusses ist der Rahmenvertrag zur Feuerwehr – Rente für Sachsen – Anhalt zwischen der Hansestadt Stendal und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen – Anhalt vom 22.12.2009

§ 3 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters-und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 25 €.
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 4 Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

(1) Der Träger des Brandschutzes zahlt den Ortsfeuerwehren zur Würdigung anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters-und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Zuschuss von 25 €.

Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal

5000 Euro

Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für je Mitglied einen Zuschuss von 20 € gewährt.

(2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 5 Fälligkeit

Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt, in dem die Fälligkeit der Zahlung geregelt ist. Alle anderen Zuwendungen werden anlassbezogen ausgezahlt.

§ 6 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.

§ 7 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Zuwendungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.01.2021

Klaus Schmotz Oberbürgermeister - Siegel -